



Kreis Stormarn · Der Landrat · 23840 Bad Oldesloe

**Büro für Bauleitplanung**  
Kronberg 33  
24619 Bornhöved

**Fachdienst Planung und Verkehr**

**Zuständig:** Heidi Riecken

**Telefon:** 04531 / 160-1476

**Telefax:** 04531 / 77 1476

**E-Mail:** h.riecken@kreis-stormarn.de

**Erreichbar:** Mo., Di., Do. + Fr. 08.30 - 12.00 Uhr,  
Do. 14.00 - 17.00 Uhr und nach  
Vereinbarung

**Adresse:** Gebäude F, Raum 205  
Mommensenstr. 14,  
23843 Bad Oldesloe

**Aktenzeichen:** 52/104

**Datum:** 6. Januar 2023

**Gemeinde Siek**  
**30. Änderung des Flächennutzungsplans**  
**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 26**

Schreiben des Büros für Bauleitplanung, Bornhöved vom 25.11.2022, eingegangen am 28.11.2022

- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

**Stellungnahme des Kreises Stormarn als Träger öffentlicher Belange**

*zum Planstand: Vorentwurf 05.10.2022*

Mit der vorliegenden Planung des Bebauungsplans Nr. 26 möchte die Gemeinde Siek die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des neuen Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Meilsdorf schaffen. Parallel wird die 30 Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt.

Bei dieser Planung ist folgendes zu beachten:

**1. Ortsplanung**

Im Schreiben vom 22. Dezember 2021 wurde dem in der vorgezogenen Standortprüfung präferierte Standort 1 seitens des Kreises bereits zugestimmt, obwohl er ansonsten ortsplannerisch eher ungeeignet erscheint (Außenbereich, Splittersiedlung, fußläufige Anbindung an Meilsdorf).

Maßgeblich ins Gewicht zu Gunsten des Standortes Nr. 1 gefallen ist jedoch die Erreichbarkeit von Einsatzorten im Gemeindegebiet zur Aushilfe der Hauptortfeuerwehr. Und auch seitens der unteren Naturschutzbehörde wurde der Standort als relativ unproblematisch eingeschätzt.

Dem in den Unterlagen dargelegten voraussichtlich erforderlichen Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung kann so zugestimmt werden. Im Rahmen der lärmtechnischen Untersuchung wurde die Verträglichkeit des geplanten Feuerwehrhauses mit den benachbarten schutzbedürftigen Nutzungen geprüft. Dem Ergebnis nach sind zum Schutz der Bebauung der Nachbarschaft keine baulichen Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Die im Gutachten empfohlenen lärmschutztechnischen Vorgaben sollen nicht über den B-Plan festgesetzt, sondern als Auflagen im Rahmen der Baugenehmigung für die abgeschlossene Objektplanung formuliert werden.



Es ist anzuraten die Ergebnisse der Lärmtechnischen Untersuchung vollumfänglich als Hinweise in den Bebauungsplan und in die Begründungen mit aufzunehmen.

Nachfolgende redaktionelle Hinweise sind zu beachten:

- In der Begründung sollte „klassisch rotierende Windkraftanlagen“ genauer definiert werden. Es ist nicht zu erkennen, welche Windkraftanlagen gemeint sind.
- Unter Textteil B Nr. 05 b sind klassisch rotierende Windkraftanlagen unzulässig. In der Begründung ist nicht eindeutig festgelegt, was „klassisch rotierende Windkraftanlagen“ sind. Es ist angeraten diese Bezeichnung eindeutig und nachvollziehbar zu bestimmen.

## **2. Naturschutz und Landschaftspflege**

Die Gemeinde hat in einem vorangegangenen Planungsschritt verschiedene Standorte diskutiert. Der Prüfung und Standortwahl konnte gefolgt werden. Zu den vorliegenden Planunterlagen werden aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken vorgebracht. Dem Ausgleichskonzept kann zugestimmt werden.

## **3. Wasserwirtschaft**

Gegen die Planungsabsichten bestehen zum jetzigen Planungsstand hinsichtlich der Niederschlagsentwässerung keine grundsätzlichen Bedenken.

### Niederschlagswasser:

Bei der B-Planaufstellung sind die „wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein – Teil 1: Mengenbewirtschaftung, A-RW 1“ noch nicht berücksichtigt worden. Dies gilt sowohl für die Möglichkeit der Versickerung auf dem Grundstück als auch für einen möglichen Anschluss an die bestehende Kanalisation. Entsprechende Nachweise sind im nächsten Planungsschritt vorzulegen.

Die Erschließung des B-Plans ist aus wasserrechtlicher Sicht nicht gesichert, solange Nachweise zur ordnungsgemäßen Oberflächenentwässerung (s. o.), z. B. in Form eines wasserwirtschaftlichen Fachbeitrages, nicht vorliegen.

Zur Verbesserung der Wasserbilanz und als wichtiger Beitrag für den Klimaschutz wird die Ausführung der Dachflächen als Gründach aus wasserwirtschaftlicher Sicht dringend empfohlen. Dies ist bei dem vorliegenden Bauvorhaben insbesondere deshalb wichtig, weil Grundstücke für Freiwillige Feuerwehren in der Regel einen hohen Versiegelungsgrad aufweisen. Bei öffentlichen Gebäuden besteht darüber hinaus eine im Hinblick auf private Bauvorhaben nicht zu unterschätzende Vorbildfunktion der Gemeinden.



## Schmutzwasser:

Es wird von einem Anschluss an die örtliche Schmutzwasserkanalisation ausgegangen.

## Allgemeine Hinweise (bei B-Plan- Aufstellung zu berücksichtigen):

Um eine zusätzliche Spitzenbelastung der Oberflächengewässer oder zentraler Versickerungseinrichtungen zu vermeiden, sollen Verkehrsflächen im öffentlichen und privaten Bereich nach Möglichkeit minimiert und in wassergebundener Bauweise erstellt werden. Niederschlagswasser von befestigten Verkehrsflächen, Wegeflächen und sonstigen Nebenflächen (z.B. Terrassen) soll über die belebte Bodenzone oberflächlich versickert werden.

Es wird empfohlen, rechtzeitig vor Erschließungsbeginn zu überprüfen, ob eine vorhandene mit zu nutzende Regenwasser- und/oder Schmutzwasserkanalisation zur Ableitung der Mehrmengen ausreichend dimensioniert ist.

- Bei hoch anstehendem Grundwasser wird empfohlen, auf den Bau eines Kellers zu verzichten. Sollte dies nicht möglich sein, so sind im Grundwasser liegende Bauwerksteile dauerhaft gegen das Grundwasser abzudichten („Weiße Wanne“ oder „Schwarze Wanne“). Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung unter den mittleren Grundwasserstand, z.B. mittels Drainage, ist als vermeidbare Beeinträchtigung des Grundwassers zu unterlassen (§5 WHG).

Gegebenenfalls erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen sind vor Erschließungsbeginn einzuholen.

## **4. Bodenschutz**

### A Zum nachsorgenden Bodenschutz

Mit dem Stand vom obigen Datum liegen keine Eintragungen zu Altstandorten, Altablagerungen oder schädlichen Bodenverunreinigungen vor. Es gibt somit diesbezüglich keine Bedenken.

### B Zum vorsorgenden Bodenschutz

Keine Bedenken (Standortprüfung erfolgt).

Im Auftrag

Heidi Riecken

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein  
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Amt Siek  
FB III – Bauen und Umwelt  
Hauptstraße 49  
22962 Siek

Obere Denkmalschutzbehörde  
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: Siek-Fplanänd30-Bplan26/  
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski  
kerstin.orlowski@alsh.landsh.de  
Telefon: 04621 387-20  
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 25.11.2022

### Gemeinde Siek

**30. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 26 für das Gebiet im Ortsteil Meilsdorf nördlich der 'Alten Landstraße' (K 39), westlich der Straße 'Drift', östlich der Bebauung 'Alte Landstraße 18' und südlich einer landwirtschaftlich genutzten Fläche**

**Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**  
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski

## Bauleitplan Bornhöved

---

**Von:** Christiansen, Sabine <Sabine.Christiansen@sh-netz.com> im Auftrag von SHNG 110kV-Fremdplanung <110kV-Fremdplanung@sh-netz.com>  
**Gesendet:** Freitag, 9. Dezember 2022 09:57  
**An:** info@bauleitplan-bornhoeved.de  
**Betreff:** Leitungsauskunft Nr.: BH-22-073, Bauvorhaben: 30. Änderung des FNP der Gemeinde Siek, Bauort: Siek, Alte Landstr. (lt. Lageplan)  
**Anlagen:** Leitungsschutzanweisung für Baufachleute\_SHNG\_Broschüre\_21-07-07.pdf; Merkblatt, Abstände zu 110kV Freileitungsmasten, 29.03.2022.pdf; siek.pdf; LH-13-129\_MASTER\_029\_030 - Stellungnahme BH-22-073.pdf

## 110kV Stellungnahme der Schleswig-Holstein Netz

**Leitungsauskunft Nr.: BH-22-073**  
**110-kV-Leitung Ahrensburg/N-Glinde (LH-13-129), Mast 029-030**  
**Bauvorhaben: 30. Änderung des FNP der Gemeinde Siek**  
**Bauort: Siek, Alte Landstr. (lt. Lageplan)**

Ihre Anfrage vom 25.11.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bereich der Planauskunft verläuft die oben genannte 110-kV-Freileitung der Schleswig-Holstein Netz. Sie erhalten einen Lage-/Profilplan zur Information über den Freileitungsverlauf. **Es ist zwingend notwendig, die Angaben in unseren Anhängen zu beachten und einzuhalten! Die max. Arbeits- und Bauhöhen entnehmen Sie bitte dem angehängten Lage-/Profilplan. Eine Abschaltung für Baumaßnahmen ist nicht möglich!**

Wir empfehlen, bei der Planung einen seitlichen Abstand des Bauvorhabens zur Leitungssachse (Verbindungsline der Mastmitten) von 50 m einzuhalten. Damit wird in der Regel ein ausreichender Abstand zum Schutzbereich der 110 kV Leitung sichergestellt für einen uneingeschränkten und gefahrlosen Einsatz von Kränen oder Baugerüsten.

Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen, Beleuchtungseinrichtungen sowie Anpflanzungen unterliegen den Angaben der Bauhöhen innerhalb des Leitungsschutzbereiches. Diese sind im Vorwege mit uns abzustimmen.

Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit unserer Zustimmung und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden.

In der Baubeschränkungszone dürfen keine hochwüchsigen Bäume angepflanzt werden. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

### 1) Verantwortlichkeiten und Rahmenbedingungen bei Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches

#### 1.1) Verantwortlichkeiten

**Wir weisen Sie als Auskunftseinholenden bzw. Anfragenden ausdrücklich darauf hin, dass Sie mit dem Erhalt dieser Stellungnahme in folgender Verantwortung stehen:**

- **Sofern Sie zur Einholung der Auskunft beauftragt wurden, leiten Sie diese an Ihren Auftraggeber weiter, auf den damit dann die Verantwortung übergeht.**
- **Stellen Sie sicher, dass die von uns vorgegebenen Arbeits- und Bauhöhen schon bei der Planung an den dafür zuständigen Stellen Berücksichtigung finden.**
- **Es muss von Ihnen sichergestellt werden, dass gemäß der Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes die arbeitssicherheitsrelevanten Inhalte dieser Stellungnahme dem Aufsichtsführenden auf der Baustelle rechtzeitig vor Baubeginn zugehen.**

- **Dokumentieren Sie für Ihre eigene Absicherung und Entlastung die Weitergabe aller Ihnen überreichten Unterlagen.**

## 1.2) Rahmenbedingungen

Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die maximalen Arbeits- und Bauhöhen einer Begrenzung. Grundsätzlich müssen jegliche Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches durch die Schleswig-Holstein Netz genehmigt werden.

Die Breite des Leitungsschutzbereiches für die 110 kV Freileitung beträgt ca. 60,00 m, d. h. jeweils ca. 30,00 m von der Leitungsachse nach beiden Seiten. Grundlage für diese Stellungnahme ist aber die individuelle Schutzbereichsbreite des betroffenen Mastfeldes, in dem Ihr Bauvorhaben liegt. Ein Mastfeld umfasst die Fläche zwischen zwei Freileitungsmasten, welche von den Seilen überspannt wird im ruhenden und ausgeschwungenen Zustand der Seile zuzüglich eines seitlichen Schutzabstandes von 3 m bei 110 kV Leitungen.

Soweit die Ausführung von Arbeiten im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung erfolgen sollen oder dafür in diesen eingedrungen werden kann, ist der nach DIN VDE 0105-100 Tab 103 – *Annäherungszone, Schutzabstände bei Bauarbeiten und sonstigen nichtelektrotechnischen Arbeiten* vorgeschriebene **Mindestabstand von 3 m** zu den unter 110.000 Volt stehender Leiterseilen jederzeit, d. h. auch im ungünstigsten Fall bei ausgeschwungenen Seilen, einzuhalten, um eine elektrische Gefährdung und damit elektrische Unfälle zu vermeiden.

Gerade bei Freileitungen sind zu den möglichen Ausschwingbewegungen der Leiterseile auch jede Bewegung oder Verlagerung, jedes Ausschwingen, Wegschnellen oder Herunterfallen von Gegenständen, Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln mit in Betracht zu ziehen. Wir empfehlen, dieses bereits bei der Bauplanung zu berücksichtigen (z.B. bei der Errichtung einer Halle oder Arbeiten vor Ort mittels Kran).

Reicht der Antragsteller den Lageplan mit exakter Lage des Bauvorhabens und gegebenenfalls schon vorhandenen Bauzeichnungen der Maßnahme (Profilpläne) ein, werden von der Schleswig-Holstein Netz, Betrieb Hochspannungsnetze (DN-BH), die maximalen Arbeits- und Bauhöhen in dem entsprechenden Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung ermittelt und in unserem Lage-/Profilplan des Leitungsabschnittes der 110 kV Freileitung angegeben. Dieser um das Bauvorhaben ergänzte Lage-/Profilplan des Leitungsabschnittes ist als Anhang wesentlicher Bestandteil der Stellungnahme. Bitte beachten Sie, dass die Angaben in „über Normal-Null“ (ü. NHN) angegeben sind.

## 2) Arbeiten in der Nähe der 110 kV Freileitung

Für eine Einweisung des für jede Baustelle erforderlichen und zu benennenden Aufsichtsführenden gemäß der Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (insbesondere Arbeitsschutzgesetz und Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften) stehen wir gern zur Verfügung.

Planen Sie auch für die Durchführung Ihrer Maßnahme ausreichende Abstände zu der 110 kV Freileitung ein, so dass keine Freischaltung erforderlich wird.

Sofern die erforderlichen Sicherheitsabstände nach DIN-VDE 0105-100 während der Baumaßnahme nicht eingehalten werden können, ist zwingend die Abstimmung mit der Schleswig-Holstein Netz erforderlich. In diesem Fall muss die Möglichkeit der Freischaltung geprüft werden. Es kann grundsätzlich nur ein Stromkreis einer mehrsystemigen Freileitung abgeschaltet werden. Die weiteren Stromkreise stehen dann weiterhin unter Spannung (110 kV). In diesem Bereich gelten die genannten maximalen Arbeitshöhen unverändert. Die Abschaltung eines Stromkreises hat einen in der Regel mehrwöchigen Planungsvorlauf und kann aufgrund der Netzsituation auch kurzfristig abgesagt werden.

Freischaltungen sind kostenpflichtig und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeerklärung durch den Bauherrn bzw. Antragsteller.

Bei dem Bedarf an einer Einweisung oder einer Freischaltung mit Einweisung wenden Sie sich bitte an den Betrieb Hochspannungsnetze (DN-BH), unter Angabe der Leitungsauskunfts-Nr. an unseren Kollegen Herrn Albrecht, der wie folgt zu erreichen ist:

[raoul.albrecht@sh-netz.com](mailto:raoul.albrecht@sh-netz.com). Bitte teilen Sie uns Einweisungstermine frühestmöglich mit einem Vorlauf von mindestens 14 Tagen mit. Nennen Sie uns in diesem Zusammenhang Namen und Telefonnummer des für die Maßnahme benannten Aufsichtsführenden vor Ort, ansonsten ist eine Einweisung oder Freischaltung mit Einweisung nicht möglich.

Rückfragen zum laufenden Vorgang senden Sie bitte unter Angabe der Leitungsauskunfts-Nr. an folgende Adresse: [110kV-Fremdplanung@sh-netz.com](mailto:110kV-Fremdplanung@sh-netz.com).

Beachten Sie bitte auch die Hinweise aus dem beiliegenden „Leitungsschutzanweisung für Baufachleute“, welches dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben ist und deren Vorgaben auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind.

Nur bei konsequenter Einhaltung der maximal angegebenen Arbeits- und Bauhöhen in Bezug auf ü. NHN innerhalb des Leitungsschutzbereiches und den weiteren in dieser Stellungnahme genannten Auflagen und Hinweise werden Gefahren für Personen, Werkzeuge und eingesetzte Fahrzeuge, etc. und damit elektrische Unfälle beim *Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Anlagenteile* präventiv ausgeschlossen.

**Bei Nichteinhaltung der Vorgaben und Überschreitung der maximalen Arbeitshöhe besteht Lebensgefahr!**

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf das 110 kV Netz der Schleswig-Holstein Netz im angefragten Bereich. Es können weitere Anlagen der Schleswig-Holstein Netz in dem angefragten Baubereich vorhanden sein. Bitte beachten Sie die getrennten Stellungnahmen des Netzcenter.

Beachten Sie, dass im Baubereich Leitungen anderer regionaler oder überregionaler Versorger vorhanden sein können.

### 3) Ergänzende Hinweise

#### a) Veränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung

Beinhaltet Ihre Planung eine veränderte Flächennutzung im Schutzbereich der 110 kV Freileitung, so ist im Vorwege die Anforderung an die zulässigen Leiterseilhöhen als auch die Zuverlässigkeit der bestehenden Maste zu überprüfen.

Derzeit sind die Bodenabstände der Leiterseile für den angefragten Bereich für ein Gebiet abseits von Gebäuden, Straßen usw. (z.B. landwirtschaftliche Flächennutzung) ausgelegt.

Für andere Flächennutzungen, wie z.B. :

- Wohn- und andere Gebäude
- Verkehrswege und Parkplätze
- Erholungsflächen (Spielplätze, Sportflächen, usw.)

sind andere, in der Regel höhere Bodenabstände bzw. Abstände zu Gebäuden zu berücksichtigen, die einen Umbau der 110 kV Freileitung notwendig machen.

Sofern Straßen oder Verkehrswege innerhalb des Leitungsschutzbereiches geplant sind, muss der dafür erforderliche Abstand von der Straßenoberfläche zu den Leiterseilen von mindestens 7 Metern eingehalten werden.

Die Kosten des Umbaus der 110 kV Freileitung (Planung, Genehmigung, Bau und Inbetriebnahme) sind vom Verursacher zu tragen und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeerklärung durch den Bauherrn.

#### b) Unveränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung

Beinhaltet ihre Planung eine unveränderte Flächennutzung (z.B. Gebäudeneubau oder -umbau), muss auch bei bereits vorhandener Bebauung im Kreuzungsbereich der 110 kV Freileitung eine Prüfung erfolgen, ob die Leiterseilhöhen und die Zuverlässigkeit der bestehenden Maste ausreichend ist.

#### c) Veräußerung von Flurstücken

Sofern zu veräußernde Flächen im Leitungsschutzbereich liegen, sorgen Sie bitte dafür, dass an den Käufer diese Informationen und den bearbeiteten Lage-/Profilplan unseres betroffenen 110 kV Leitungsabschnittes, in denen die maximalen Bau- und Arbeitshöhen angegeben sind, weitergegeben werden. Nach Vorlage eines Katasterplanes mit den geplanten Flurstücksgrenzen werden diese Lage-/Profilpläne kostenfrei durch Schleswig-Holstein Netz erstellt.

Diese Stellungnahme ist mit dem Ausstellungsdatum dieser Auskunft 6 Monate gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist eine neue Stellungnahme für die 110kV Hochspannung einzuholen. Nennen Sie hierzu diese Leitungsauskunftsnummer und senden Sie die Anfrage an [110kV-Fremdplanung@sh-netz.com](mailto:110kV-Fremdplanung@sh-netz.com) .



Freundliche Grüße  
Sabine Christiansen



Abteilung Spezialbetrieb  
Betrieb Hochspannungsnetze  
T +49-(0)4331 - 18-2607  
M +49-(0)151 - 52 76 33 75  
[sabine.christiansen@sh-netz.com](mailto:sabine.christiansen@sh-netz.com)

---

Schleswig-Holstein Netz AG  
Schleswig-HeinGas-Platz 1  
25451 Quickborn  
[www.sh-netz.com](http://www.sh-netz.com)

Sitz: Quickborn, Amtsgericht Pinneberg, HRB 8122 PI  
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Matthias Boxberger  
Vorstand: Malgorzata Cybulska, Dr. Benjamin Merkt, Stefan Strobl



E-Mail drucken? Lieber Umwelt schonen.



Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH  
Untere Forstbehörde, Waldhallenweg 11, 23879 Mölln

Untere Forstbehörde

Amt Siek  
Hauptstraße 49  
22962 Siek

Ihre Nachricht vom: 25.11.2022  
Mein Zeichen: 741-2583/2021-9369/2021-UV-  
110700/2022, 741-2583/2021-9368/2021-UV-  
110712/2022

Hanka Kaczmarek  
Hanka.Kaczmarek@llur.landsh.de  
Telefon: 04542 82201-29  
Telefax: 04542 82201-40

12.12.2022

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 26 in Verbindung mit der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Siek, Ortsteil Meilsdorf**

**Plangebiet: Meilsdorf, nördlich der „Alten Landstraße“, westlich der Straße „Drift“, östlich der Bebauung „Alte Landstraße 18“ und südlich einer landwirtschaftlich genutzten Fläche**

hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich der Aufstellung und der Inhalte zu den Vorentwürfen der o.g. Bauleitplanungen der Gemeinde Siek wird forstbehördlicherseits wie folgt Stellung genommen:

Das Plangebiet ist im aktuell gültigen Flächennutzungsplan als 'Fläche für Landwirtschaft' dargestellt. Da im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26 zukünftig eine 'Gemeinbedarfsfläche' mit der Zweckbestimmung 'Feuerwehr' festgesetzt werden soll, ergibt sich eine Abweichung vom derzeit geltenden Flächennutzungsplan, sodass dieser im Parallelverfahren geändert wird. Ziel der Bauleitplanung ist es auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche einen neuen Standort der Feuerwehr zu entwickeln. Das Plangebiet wird anteilig umgeben von landwirtschaftlicher Nutzfläche sowie von bebauten Flächen.

Waldflächen, gemäß § 2 Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LWaldG) in der Bekanntmachung vom 05.12.2004 in der derzeit aktuellen Fassung sind von der Planung nicht betroffen und/oder berührt.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass zur Gewährleistung eines dauerhaften, waldfreien Flächenzustandes die festgesetzte Anpflanzfläche sowie die angrenzenden gehölzbestockten Flächenareale kontinuierlich und langfristig zu unterhalten und zu pflegen sind.

Unter der Voraussetzung der Beachtung des vorgenannten Hinweises bestehen forstbehördlicherseits gegen die vorgelegten Planungsunterlagen der Bauleitplanung der Gemeinde Siek keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

  
Hanka Kaczmarek

Hamburger Wasserwerke GmbH, Postfach 26 14 55, 20504 Hamburg

Amt Siek  
Hauptstraße  
22962 Siek

Bereich Infrastrukturkoordination und  
Erschließungen  
Ansprechpartner Verena Gasser  
Besucheradresse Billhorner Deich 2  
20539 Hamburg  
Telefon 040/7888-82157  
Telefax 040/7888-182157  
E-Mail verena.gasser  
@hamburgwasser.de

Datum 16.12.2022

Unser Zeichen:  
E2

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unsere Nachricht vom:

**Bebauungsplan-Entwurf Nr. 26 + 30. Änderung Flächennutzungsplan, Gemeinde Siek**  
hier: TöB-Beteiligung, Stellungnahmeverschickung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme der Hamburger Stadtentwässerung AöR (S.1) und der Hamburger Wasserwerke GmbH (S.2) zum o.g. Bebauungsplan und Flächennutzungsplan.

**Stellungnahme der Hamburger Stadtentwässerung (HSE):**

In dem Plangebiet befinden sich keine Schmutzwasserkanäle. Somit ist kein Schmutzwasseranschluss möglich. Das Schmutzwasser kann z.B. über eine Sammelgrube entsorgt werden.

Die HSE hat mit dem Abwasserverband Siek zum 01.01.2021 eine Verwaltungsgemeinschaft gemäß dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit Schleswig-Holstein (GkZ) gebildet und übernimmt in diesem Rahmen für die Schmutzwasserbeseitigung Verwaltungsaufgaben für den Verband. Diese Stellungnahme erfolgt im Namen des Abwasserverbandes Siek.

Für die Niederschlagswasserableitung ist das Amt Siek zuständig.

**Stellungnahme der Hamburger Wasserwerke (HWW):**

Gegen den o.g. Bebauungsplanentwurf Nr. 26 + 30. Änderung des Flächennutzungsplans werden seitens der Hamburger Wasserwerke GmbH keine Einwendungen erhoben.

Wir schicken Ihnen Auszüge aus unseren Bestandsplänen. Wie Sie daraus entnehmen können, sind Teilbereiche der gekennzeichneten Fläche von uns berohrt.

Für die Richtigkeit unserer Unterlagen können wir keine Gewähr übernehmen. Setzen Sie sich deshalb bitte - insbesondere wegen der örtlichen Angabe aller unserer Anlagen - mit unserem zuständigen Netzbetrieb in Verbindung.

Wir bitten Sie, unsere bestehenden Anlagen bei Ihrer Planung zu berücksichtigen, damit kostspielige Leitungsumlegungen vermieden werden.

Trinkwasseranschluss:

Die bestehenden Versorgungsleitungen DN 200 Drift und DN 350 Alte Landstraße sind hydraulisch sehr leistungsfähig und bieten ausreichende Kapazitäten, um das Feuerwehrgerätehaus anzuschließen. Aus hydraulischer Sicht wäre der Trinkwasseranschluss an beide Versorgungsleitungen möglich.

Löschwasserversorgung:

Die umliegenden Hydranten weisen ein Löschwasserpotential von 96 m<sup>3</sup>/h auf.

Des Weiteren machen wir darauf aufmerksam, dass eine Wasserversorgung des im Plan erfassten Gebietes nur möglich ist, wenn wir rechtzeitig vor Beginn der zusätzlichen Bebauung einen formlosen Antrag auf Wasserversorgung mit näheren Angaben, aus denen sich der zu erwartende Wasserbedarf ergibt, erhalten. Zudem muss bei der Festlegung evtl. neuer Straßenquerschnitte ausreichender Raum für die Unterbringung unserer Versorgungsleitungen berücksichtigt werden.

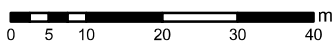
Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


  
Verena Gasser

Anlagen:

- Planauszug HSE
- Planauszüge HWW



- Schmutzwasser
- Regenwasser
- Mischwasser
- Fremdleitung
- gepl. Hausanschluß
- Bauprojekte
- Dienstbarkeit

 <b>HAMBURG WASSER</b>	<b>Leitungsbestandsplan</b> <b>Hamburger Stadtentwässerung AöR</b> Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg 040-7888-82129, -15, -13, -12 anlageninfo@hamburgwasser.de	<b>E 21</b> <b>Infrastrukturkoordination und Erschließungen</b>
---	--	--

B-Plan Nr. 26  
30. Änderung des FNP

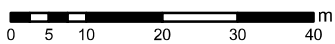
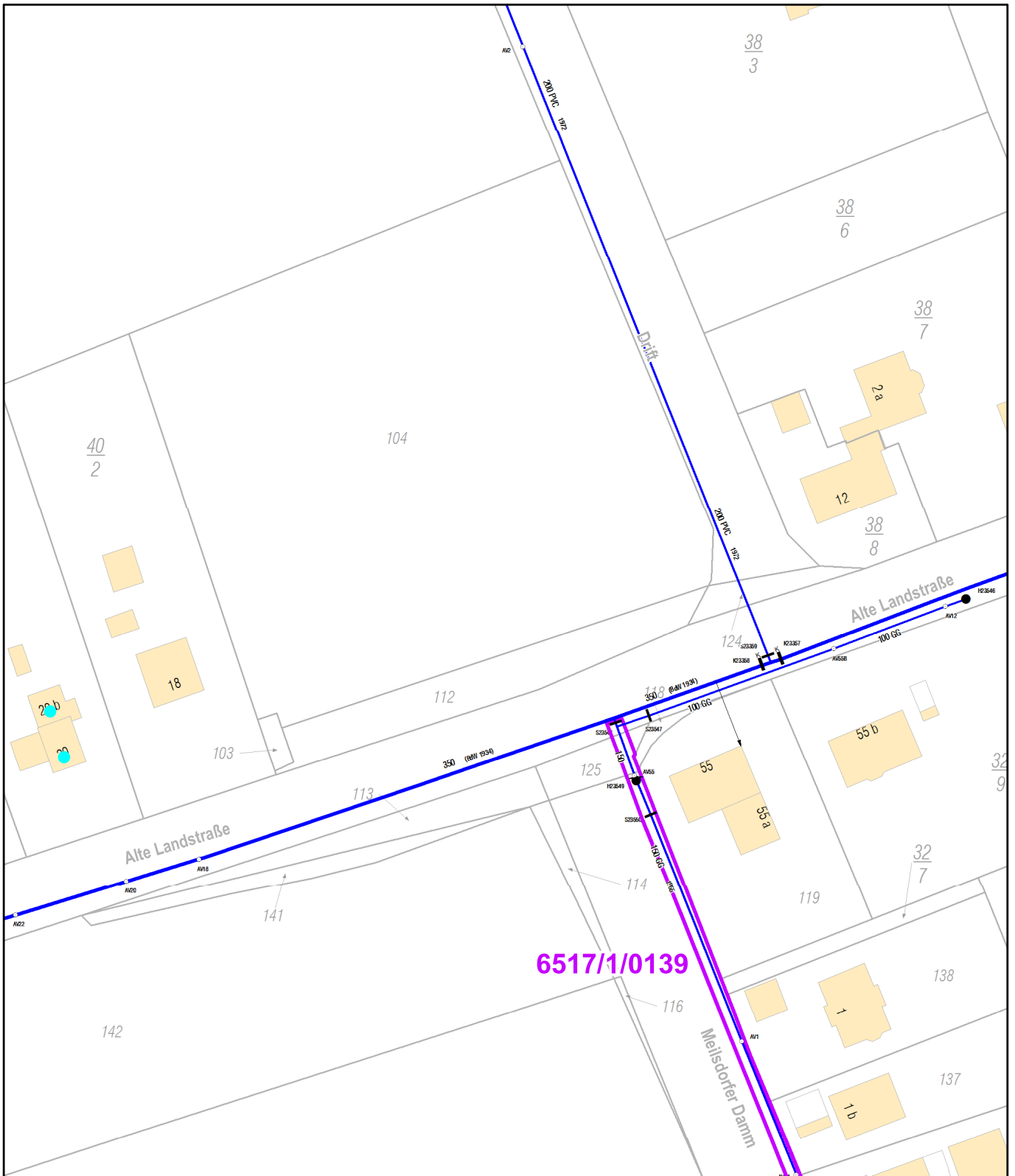
Maßstab  
1:1 000

Datum  
01.12.2022


Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden. Insoweit sind insbesondere die Angaben über die exakte Lage und Abmessungen der Anlagen vor Ort in Abstimmung mit dem zuständigen Netzbetrieb durch Aufgrabungen zu überprüfen.










- Schmutzwasser
- Regenwasser
- Mischwasser
- Fremdleitung
- Bauprojekte
- gepl. Hausanschluß
- Dienstbarkeit

	<b>Leitungsbestandsplan</b> <b>Hamburger Stadtentwässerung AÖR</b> Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg 040-7888-82129, -15, -13, -12 anlageninfo@hamburgwasser.de	E 21 Infrastrukturkoordination und Erschließungen
---	--	---

B-Plan Nr. 26  30. Änderung des FNP	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 2px;">Maßstab 1:1 000</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Datum 01.12.2022</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; padding: 2px;">  </td> </tr> </table>	Maßstab 1:1 000	Datum 01.12.2022	
Maßstab 1:1 000				
Datum 01.12.2022				
				
Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden. Insoweit sind insbesondere die Angaben über die exakte Lage und Abmessungen der Anlagen vor Ort in Abstimmung mit dem zuständigen Netzbetrieb durch Aufgrabungen zu überprüfen.				

Dr. Petra Ludwig-Sidow · Nien Diek 3b · 22949 Ammersbek

Büro für Bauleitplanung Czierlinski  
Kronberg 33,  
24619 Bornhöved  
E-Mail: [info@bauleitplan-bornhoeved.de](mailto:info@bauleitplan-bornhoeved.de)

Bund für Umwelt  
und Naturschutz  
Deutschland.  
Landesverband  
Schleswig-Holstein e.V.

*Bearbeiterin:*  
Dr. Petra Ludwig-Sidow  
(Kreisgruppe Stormarn)  
[petra@sidow.info](mailto:petra@sidow.info)

Ammersbek, 21.12.22

### **Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 26 der Gemeinde Siek mit zugehöriger Flächennutzungsplanänderung, frühzeitige Beteiligung.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und bittet auch im fortschreitenden Verfahren um Beteiligung. Zum Entwurf von B-Plan 26 und 30. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Siek zur Errichtung einer Feuerwache nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Bauleitplanung könnte zwar großzügig als Lückenschluss betrachtet werden, allerdings in einer Splittersiedlung im Außenbereich. Diese würde durch solch ein nicht privilegiertes Vorhaben weiter verfestigt, was laut §35 BauG nicht sein soll.

Zwar werden keine naturschutzfachlich relevanten Flächen in Anspruch genommen, aber die Umsetzung der Planung führt zu Flächenverbrauch (Schutzgut Landschaft), Flächenversiegelung (Schutzgut Boden) und Reduzierung von Flächen für die Nahrungsmittelproduktion (Schutzgut Mensch). Agrarflächen für die regionale Versorgung haben sich gerade in Folge des Ukrainekrieges als besonders wichtig erwiesen.

Wir bitten daher um eine umfängliche Alternativenprüfung. Falls sich keine Alternative findet, ist die bebaubare Fläche so klein wie möglich zu wählen. Durch Geschossigkeit, mit Räumen über der Fahrzeughalle, ist eine möglichst kleine Grundfläche zu beanspruchen und nur das Notwendigste an Fläche für Zufahrts- und Parkflächen für die PKW der Feuerwehrleute aufzuwenden.

Zudem sollten die Parkplatzflächen versickerungsfähig gestaltet und eingegrünt werden. Hierbei ist auf Bergahorn zu verzichten, da dieser nicht wirklich standortheimisch ist und auch empfindlich auf Klimaerwärmung reagiert. Auf dem Dach ist Photovoltaik vorzuschreiben (für den Betrieb einer Wärmepumpe und Einspeisung) sowie mithilfe von Fassadenbegrünung der Eingriff zu minimieren.

Über die B-Planebene hinaus bitten wir darum, aus Ressourcenschutzgründen auf Trennbarkeit der Bauteile und Rückbaubarkeit des Gebäudes zu achten, für Bauteile- und Baustoffrecycling.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Petra Ludwig-Sidow

**Standort Lübeck**

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein  
Niederlassung Lübeck, Jerusalemsberg 9, 23568 Lübeck

Bauleitplan Czierlinski  
Kronberg 33  
24619 Bornhöved  
per Mail an [info@bauleitplan-  
bornhoeved.de](mailto:info@bauleitplan-bornhoeved.de)

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 25.11.2022  
Mein Zeichen: 46404-555.811-62-069  
Meine Nachricht vom:

Frau Schubert  
[Madlen.Schubert@LBV-SH.Landsh.de](mailto:Madlen.Schubert@LBV-SH.Landsh.de)  
Telefon: 0451 371-2142  
Telefax: 0451 371-2124

13. Dezember 2022

nachrichtlich:  
Kreis Stormarn  
Der Landrat  
- Kreisplanungsamt –  
23843 Bad Oldesloe  
per Mail an [toeb@kreis-stormarn.de](mailto:toeb@kreis-stormarn.de)

Kreis Stormarn  
Der Landrat  
- Straßenverkehrsbehörde –  
23843 Bad Oldesloe  
per Mail an [k.hauschild-wegener@kreis-  
stormarn.de](mailto:k.hauschild-wegener@kreis-stormarn.de) + [verkehrslenkung@kreis-  
stormarn.de](mailto:verkehrslenkung@kreis-stormarn.de)

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr  
Arbeit, Technologie und Tourismus  
des Landes Schleswig-Holstein  
Referat Straßenbau  
- VII 414 -  
Düsternbrooker Weg 94  
24105 Kiel  
per Mail an [Ref41-Bauleitplanung@  
wimi.landsh.de](mailto:Ref41-Bauleitplanung@wimi.landsh.de) +  
[Ulrich.Korluss@wimi.landsh.de](mailto:Ulrich.Korluss@wimi.landsh.de)

**Flächennutzungsplan - 30. Änderung - der Gemeinde Siek**  
( frühzeitige Beteiligung der TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB )

Gegen den Flächennutzungsplan (30. Änderung) der Gemeinde Siek bestehen in straßen-  
baulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berück-  
sichtigt werden:



1. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 22.06.1962 (GVOBl. Seite 237) i.d.F. vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu **15,00 m** von der Kreisstraße 39, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.
2. Sofern Verbreiterungen im Einmündungsbereich der Gemeindestraße „Drift“ an der Kreisstraße 39 vorgesehen sind, ist dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Standort Lübeck, für den Ausbau dieses Einmündungsbereiches entsprechende prüffähige Planunterlagen zur Abstimmung vorzulegen.
3. Es dürfen keine Zufahrten und/oder Zugänge an der freien Strecke der Kreisstraße 39 angelegt werden.
4. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf den klassifizierten Straßen nicht erfolgt. Die Abschirmung hat auf Privatgrund zu erfolgen. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können.
5. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmengen auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs berücksichtigt werden und das Bebauungsgebiet ausreichend vor Immissionen geschützt ist.

Immissionsschutz kann von den Baulastträgern der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht gefordert werden.

Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenrechtlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.



i.A. Schubert